

Satzung des Henaberger Erlebniswelt e. V.¹

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Henaberger Erlebniswelt“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Althegnenberg.
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen und erhält den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Abgabenordnung §52 (2), 4.

Damit unterstützen wir die Entwicklung von sozialen und persönlichen Kompetenzen anhand von spiel- und erlebnispädagogischen Projekten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Einsatz von sogenannten Gesellschafts-, Rollen-, Simulations- und Planspielen
- die Organisation, Durchführung und Teilnahme von Veranstaltungen, wie z.B. interaktives Geschichtenerzählen und Walderlebnisse
- die Veranstaltung von Spieletreffs und Spieleworkshops

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich vor, ein erweitertes Führungszeugnis (nach § 30a

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Abs. 1 Nr. 2b Bzrg) ergänzend zum Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt einzufordern.

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Nur ein ordentliches, volljähriges Mitglied verfügt über ein Wahlrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.

(2) Kinder- und Jugendmitgliedschaft

Kinder- und Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Für den Antrag auf Vereinsaufnahme ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft.

(3) Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann die Vorstandschaft einstimmig jede natürliche Person ernennen, welche sich für den Verein nachhaltig und in besonderem Maße verdient gemacht hat. Diese wird durch ihre Zustimmung mit Unterschrift der Beitrittserklärung aufgenommen bzw. ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben ein Mitspracherecht, aber kein Wahlrecht. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann durch das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrags nach letzter Mahnung

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit der persönlichen Äußerung zu geben. Nimmt es diese nicht wahr, kann er vom Vorstand ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die der Beitragsordnung zu entnehmen sind, verpflichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Fälligkeit der Beiträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Fälligkeit der Beiträge. Die Zahlung erfolgt via Bankeinzug (SEPA-Lastschriftmandat). Wird der Beitrag nicht geleistet, kann das Vereinsmitglied nach letzter Mahnung, durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Adresse, als Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit Sonderumlagen für bestimmte Initiativen des Vereins beschließen. Die Sonderumlagen sind in ihrer Höhe auf den doppelten Jahresbeitrag begrenzt.

Fördernde Mitglieder legen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst fest, jedoch mindestens in Höhe des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise für einen festgelegten Zeitraum erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem geschäftsführenden und optional dem erweiterten Vorstand.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern:

- dem / der 1. Vorsitzenden und
- dem / der 2. Vorsitzenden

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens 2 weiteren ordentlichen Mitgliedern:

- Schatzmeister und Schriftführer
- weiteren Beisitzern je nach Aufgabenschwerpunkten des Vereins

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte bestellen. Diese Personen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der entsprechenden Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Bildung von Gruppen sowie Berufung der Leiterinnen und Leiter
 - Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (11) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, an der Sitzung teilnimmt. Dies kann auch per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären.

Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (14) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Persönliche Ausgaben, Spesen, Reisekosten u.ä. werden, soweit sie im Rahmen des Vereins notwendig sind, anhand von Belegen erstattet.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei einer Einladung per Brief gilt das Datum des Poststempels. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung besitzt insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - Bestellung der Rechnungsprüfer
 - Abstimmung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Sonstiges wie Planung von Vereinsaktivitäten, Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften, Ausschlussanträge, etc.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragbar. Jedes Mitglied darf nur maximal eine Vollmacht auf sich vereinen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, sofern dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen

Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person protokolliert als Schriftführer die Mitgliederversammlung.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokollbuch niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder
 - die Förderung von Kunst und Kulturgemäß Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke.

Satzung errichtet am 29.04.2023.
Zuletzt geändert am 09.08.2024.

Althegnenberg, 09.08.2024